

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 7/74

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft
für die minderjährigen Kinder

- a) Brigitte El[REDACTED], geb. am [REDACTED]. [REDACTED]. 1965,
- b) Ursel El[REDACTED], geb. am [REDACTED]. [REDACTED]. 1967,
- c) Astrid El[REDACTED], geb. am [REDACTED]. [REDACTED]. 1969,
- d) Kai El[REDACTED], geb. am [REDACTED]. [REDACTED]. 1971,

wohnhaft in GÜ[REDACTED] [REDACTED], H[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beteiligte und Beschwerdeführer:

Eheleute Kaufmann Knut und Ulrike El[REDACTED], GÜ[REDACTED] [REDACTED],
H[REDACTED] Straße [REDACTED], als Eltern der minderjährigen Kinder,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 18. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter
Stimpel und die Richter Fleck, Dr. Bauer, Dr. Kellermann
und Bundschuh

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß
der Zivilkammer 3 a des Landgerichts Biele-
feld vom 17. August 1973 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Der beteiligte Ehemann ist persönlich haftender
Gesellschafter und seine vier minderjährigen Kinder
sind Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft; die
Kinder haben ihre Beteiligungen durch Schenkung vom
Vater erworben.

Der Gesellschaftsvertrag schließt in § 4 das "Wider-
spruchsrecht der Kommanditisten" nach § 164 HGB aus.
Bis zur Auffüllung der Kommanditeinlagen dürfen die
Kommanditisten, abgesehen von Beträgen für persönliche
Steuern und Abgaben, nur 100 DM je Monat entnehmen,
soweit diese Entnahmen durch Gewinnanteile gedeckt
sind (§ 2 i. d. F. v. 7. 9. 1972). Nach Auffüllung
ihrer Einlagen sind die Kommanditisten "berechtigt,
ihre Zinsanteile jährlich zu entnehmen, Über weitere
Entnahmen ihrer Gewinnanteile entscheiden alle Gesell-
schafter durch einstimmige gemeinsame Beschlußfassung
nach dem Vorschlag des persönlich haftenden Gesell-
schafers, damit dem Betrieb ausreichende Beträge
für Investitionen zur Verfügung bleiben können. Der
persönlich haftende Gesellschafter kann jedoch ohne

- 3 -

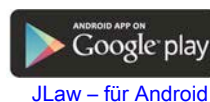
weiteres alle Gewinnanteile der Kommanditisten zur Auszahlung bringen, falls ihm das möglich erscheint" (§ 6).

Die Eltern der Kommanditisten haben im Hinblick auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 1. Februar 1973 - IV R 61/72 (BStBl 1973 II 309) beantragt, für ihre Kinder Ergänzungspfleger zu bestellen, die deren Gesellschafterrechte für die Dauer der Minderjährigkeit und Mitgliedschaft in der Kommanditgesellschaft ausüben sollten. Diesen Antrag hat das Vormundschaftsgericht abgelehnt. Das Landgericht hat die hiergegen eingelegte Beschwerde zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht Hamm möchte die weitere Beschwerde der Eltern zurückweisen, sieht sich hieran aber durch auf weitere Beschwerde ergangene Entscheidungen der Oberlandesgerichte Frankfurt (Main) vom 24. September 1973 - 20 W 643/73 (OLGZ 1973, 429 = NJW 1973, 2113) und Hamburg vom 22. Januar 1974 (Rpfler 1974, 154) gehindert und hat die Sache deshalb dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die Voraussetzungen für eine Vorlage nach § 28 Abs. 2 FGG sind gegeben. In den vorgenannten Entscheidungen haben die Oberlandesgerichte Frankfurt (Main) und Hamburg die Ansicht vertreten, wenn minderjährige Kinder als Kommanditisten an einer Familiengesellschaft beteiligt sind, sei ihnen unabhängig davon, inwieweit ihnen im Einzelfall Gesellschafterrechte zustünden und bei deren Wahrnehmung eine Vertretung durch die Eltern tatsächlich in Betracht komme oder unzulässig sei, schon mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nach § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Ergänzungspfleger zu bestellen. Hiervon würde das vorlegende Gericht bei Zurückweisung der weiteren Beschwerde abweichen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

III. In der Sache teilt der Senat im Ergebnis die Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm.

Nach § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB erhält ein Minderjähriger für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Diese Vorschrift setzt neben einer tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des gesetzlichen Vertreters ein Bedürfnis für die Anordnung der Pflegschaft voraus, das durch einen gegenwärtigen konkreten Anlaß begründet sein muß (Soergel/Germer, BGB 10. Aufl. § 1909 Bem. 16 m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall zur Zeit nicht gegeben.

Eine konkrete rechtliche Verhinderung der Eltern, die Kinder in deren Rechtsstellung als Kommanditisten zu vertreten, könnte sich hier allenfalls aus dem Verbot des Selbstkontrahierens (§§ 1629, 1795, 181 BGB) in Verbindung mit der gesellschaftsrechtlichen Lage nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag ergeben. Sie ist bei einer Familiengesellschaft wie der vorliegenden unter gewöhnlichen Umständen zu verneinen.

Eine laufende rechtsgeschäftliche Mitwirkung der Kommanditisten in Gesellschaftsangelegenheiten kommt hier nur insofern in Betracht, als sie nach § 6 des Gesellschaftsvertrags gemeinsam mit dem persönlich haftenden Gesellschafter durch einstimmigen Beschluß über zusätzliche Entnahmen zu entscheiden haben. Das vorlegende Gericht meint, auch mit Rücksicht auf diese Bestimmung sei jedenfalls zur Zeit eine rechtliche Verhinderung der Eltern nicht zu erwarten, weil nach der im Jahre 1972 getroffenen Regelung die künftigen Gewinnanteile zunächst zur Auffüllung der restlichen Kommanditeinlagen zu verwenden seien und deshalb eine

Beschlußfassung über weitere Entnahmen für die nächsten Jahre nicht in Frage komme. Es kann auf sich beruhen, ob diese Begründung schon die Ablehnung der beantragten Pfllegschaft trägt. Im Ergebnis ist dem vorlegenden Gericht zuzustimmen.

Wie der Senat in seinem ebenfalls am 18. September 1975 auf eine Vorlage des Oberlandesgerichts Hamm gefaßten, zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß in Sachen II ZB 6/74 näher ausgeführt hat, ist bei Gesellschafterbeschlüssen über Maßnahmen der Geschäftsführung oder sonstige gemeinsame Gesellschaftsangelegenheiten, soweit sie sich auf dem Boden des geltenden Gesellschaftsvertrags bewegen, ein Gesellschafter grundsätzlich nicht durch § 181 BGB gehindert, als Vertreter eines anderen Gesellschafters und zugleich im eigenen Namen zu stimmen. Das gilt auch für den vorliegenden Tatbestand.

Allerdings berühren Entnahmebeschlüsse nach § 6 des Gesellschaftsvertrags im besonderen Maße die persönlichen Interessen der Kommanditisten. Aber auch hier haben sich die Beschluß fassenden Gesellschafter in erster Linie an dem vom Gesellschaftszweck bestimmten gemeinsamen Interesse auszurichten. Für den persönlich haftenden Gesellschafter ist dies sogar der einzige Maßstab, weil ihn zusätzliche Entnahmen der Kommanditisten regelmäßig nur mittelbar in seiner Eigenschaft als Mitinhaber des Gesellschaftsunternehmens berühren. Ein Zusammentreffen individueller Interessengegensätze in derselben Person, wie es § 181 BGB verhindern will, ist daher auch hier nicht von vornherein gegeben. Die bloße Möglichkeit, daß es einmal tatsächlich zu einem solchen Interessenkonflikt kommen könnte, rechtfertigt nicht schon jetzt die Bestellung eines Ergänzungspflegers.

Die zu I erwähnte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vermag weder eine rechtliche Verhinderung der Eltern im Sinne des § 1909 BGB noch ein darauf beruhendes Bedürfnis für die Anordnung einer Dauerpflegschaft zu begründen, wie der Senat ebenfalls in seinem Beschluß in Sachen II ZB 6/74 dargelegt hat.

IV. Danach haben die Vorinstanzen mit Recht die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft abgelehnt.

Stempel

Fleck

Dr. Bauer

Dr. Kellermann

Bundschuh